

DLRG LV Württemberg e.V.

Förderrichtlinie Strukturförderfonds

Die Förderung strukturschwacher Regionen und neuer Ideen ist ein gemeinsames Anliegen der DLRG. Mit dieser Förderrichtlinie unterstützt der Landesverband Württemberg e.V. seine Gliederungen und stellt ihnen projektbezogene Mittel zur Zusatzfinanzierung zur Verfügung.

Artikel 1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist das Erreichen eines einheitlichen Niveaus im Bereich der satzungsgemäßen Kernaufgaben der Gliederungen des Landesverbandes und die Unterstützung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung.

Darunter fallen u.a. Maßnahmen zur Mitgliederentwicklung, die Förderung von Projekten, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Strukturverbesserung (nachfolgende „Projekte“).

Der Landesverbandsrat („LV-Rat“) kann zeitlich begrenzte Förderschwerpunkte vorgeben.

Artikel 2 Kommission Strukturförderfonds und Spendenmailing

Der Landesverband hat eine Kommission Strukturförderung und Spendenmailing (nachfolgend Kommission) eingerichtet, welche die eingereichten Anträge erfasst, prüft und darüber entscheidet.

Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden des Beirats Strategische Finanzplanung, dem Leiter Wirtschaft und Finanzen des Landesverbandes und je einem Vertreter des Ressorts Einsatz, des Ressorts Ausbildung, des Ressorts Medizin und einem Vertreter der DLRG-Jugend im Landesverband, sowie aus acht von der Landesverbandstagung zu wählenden Vertretern aus Bezirken und Ortsgruppen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.

Zwischen den Landesverbandstagungen kann der Landesverbandsrat Kommissionsmitglieder für unbesetzte Positionen wählen. Soweit die Kommission keine abweichenden Regelungen trifft, gilt die Geschäftsordnung der DLRG entsprechend.

Artikel 3 Form der Förderung

Die Form der Förderung ist nicht festgelegt. Sie orientiert sich an dem Ziel des Antragsstellers unter Beachtung der bestehenden Rahmenbedingungen. Sie schließt den Erfahrungsaustausch, die personelle oder organisatorische Unterstützung ebenso ein, wie eine finanzielle Hilfe.

Die finanziellen Hilfen unterliegen der Haushaltsplanung und können daher nur bei Vorliegen entsprechender Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Die Kommission kann mit der Zustimmung der Landesverbandstagung oder des Landesverbandsrates nicht ausgezahlte Fördermittel in das nächste Kalenderjahr übertragen.

Artikel 4 Anträge

Diese Förderrichtlinie berücksichtigt die satzungsgemäße Selbständigkeit und Eigeninitiative der Untergliederungen des Landesverbandes.

Antragsberechtigt sind alle Untergliederungen des Landesverbandes Württemberg e.V., durch die Vorsitzenden und die Jugendvorsitzenden, gegebenenfalls vertreten durch die stellvertretenden Vorsitzenden oder die Leiter Wirtschaft und Finanzen. Wesentliche Inhalte eines Antrages sind:

Beschreibung und Zielsetzung des zu fördernden Projektes, die erwartete Unterstützung sowie richtige und vollständige Angaben zur Finanzierung.

Projekte mit Kosten unter 500 EUR werden nicht gefördert. Für Anträge mit einer beantragten Förderung über 1.000 EUR sind der letzte Jahresabschluss sowie der aktuelle Haushaltsplan einzureichen.

Förderanträge werden bis zum 30. Juni eines Jahres direkt an die Kommission gerichtet. Der zuständige Bezirk wird durch die Kommission über den Antrag informiert.

Projekte werden in der Regel mit maximal 50 % der Projektkosten gefördert. Eine gleichzeitige Förderung aus verschiedenen Förderprogrammen des Landesverbandes ist nicht möglich. Projekte, die nach dem Rettungsdienstgesetz des Landes Baden-Württemberg förderfähig sind, werden nicht gefördert.

Artikel 5 Entscheidung über die Förderung (Bewilligung)

Über die Anträge entscheidet die Kommission nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Förderziele und der zur Verfügung stehenden Mittel und Kapazitäten. Bei Bedarf können weitere Informationen von den Gliederungen eingeholt werden.

Es ist für die Förderung unschädlich, wenn mit der Umsetzung eines Antragsgegenstands unmittelbar nach der Antragstellung begonnen wird.

Die Entscheidungen der Kommission bedingen die einfache Mehrheit und sind abschließend. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Bei Anträgen aus dem eigenen Bezirk haben die Beiratsmitglieder kein Stimmrecht.

Die bewilligten Mittel werden grundsätzlich nach Durchführung der Maßnahme ausbezahlt. Abschlagzahlungen bzw. Vorschüsse sind möglich.

Artikel 6 Dokumentation

Die Kommission führt eine Liste der beim Landesverband eingegangenen Anträge und der Entscheidungen über diese Anträge.

Die Antragsteller haben innerhalb einer von der Kommission vorgegebenen Frist einen schriftlichen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

Artikel 7 Rückforderung

Fördermittel können durch die Kommission ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- i. das Projekt ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist,
- ii. der tatsächliche Mittelbedarf geringer als im Antrag angegeben ist
- iii. die Bewilligung auf falschen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte und/oder
- iv. der Antragsteller eine Pflicht aus dieser Förderrichtlinie verletzt.

Artikel 8 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des LV-Rates vom 15./16. November 2025 in Kraft.